

Vereinbarung

zwischen

der Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH,
nämlich der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine in Hildesheim,
vertreten durch den Vorstand
- im folgenden "**Gesellschafterin**" genannt -

und dem

Landkreis Hildesheim nebst Stadt Hildesheim und den nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Gemeinden
des Landkreises Hildesheim:

1. Stadt Alfeld (Leine)
2. Gemeinde Algermissen
3. Stadt Bad Salzdetfurth
4. Stadt Bockenem
5. Gemeinde Diekholzen
6. Stadt Elze
7. Gemeinde Freden (Leine)
8. Gemeinde Giesen
9. Gemeinde Harsum
10. Gemeinde Holle
11. Gemeinde Lamspringe
12. Samtgemeinde Leinebergland
13. Gemeinde Nordstemmen
14. Stadt Sarstedt
15. Gemeinde Schellerten
16. Gemeinde Sibbesse
17. Gemeinde Söhlde

sowie der

Gesellschaft der Volksbanken im Landkreis Hildesheim zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen
bei der HI-REG (GbR),

- im folgenden "**Zuschussgeber**" genannt -

Präambel

Nachdem die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH (HI-REG) seit ihrer Gründung im Jahre 2002 ihrem Gesellschaftszweck in jeder Hinsicht gerecht geworden ist und bei den Bemühungen um die Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region Hildesheim sowie bei der Stabilisierung und dem Ausbau der wirtschaftlichen Struktur der Hildesheimer Region eine maßgebliche Rolle spielt, soll auch im Verhältnis zwischen der Gesellschafterin und den darüber hinaus die finanzielle Grundlage der Gesellschaft gewährleistenden Zuschussgebern vertraglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Arbeit der Gesellschaft auf Dauer und finanzielle Stabilität angelegt sein soll. Zur künftigen Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der HI-REG soll deshalb sowohl eine Erhöhung der Grundfinanzierung mit Wirkung ab 2020 als auch ein sich anschließender jährlicher Inflationsausgleich in Höhe von 2 v.H. pro Jahr ab 2021 durch alle beteiligten Zuschussgeber und die Gesellschafterin gemäß ihrer bisherigen Anteile an der Gesamtfinanzierung erfolgen.

Dies vorausgeschickt, haben die Gesellschafterin und die Zuschussgeber die Vereinbarung neu formuliert. Die neue Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 an die Stelle der bis zum 31.12.2019 geltenden Vereinbarung vom 22.06.2016.

§ 1

(1) Die Zuschussgeber verpflichten sich, zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse für das Basis-Geschäftsjahr 2020 zu leisten.

a) Landkreis Hildesheim	390.000,00 Euro
b) Stadt Hildesheim	133.000,00 Euro
c) Stadt Alfeld (Leine)	15.510,00 Euro
Gemeinde Algermissen	5.620,00 Euro
Stadt Bad Salzdetfurth	10.190,00 Euro
Stadt Bockenem	8.130,00 Euro
Gemeinde Diekholzen	5.030,00 Euro
Stadt Elze	6.800,00 Euro
Gemeinde Freden (Leine)	3.990,00 Euro
Gemeinde Giesen	6.950,00 Euro
Gemeinde Harsum	8.280,00 Euro
Gemeinde Holle	4.880,00 Euro
Gemeinde Lamspringe	4.590,00 Euro
Samtgemeinde Leinebergland (Leine)	14.330,00 Euro
Gemeinde Nordstemmen	9.310,00 Euro
Stadt Sarstedt	12.560,00 Euro
Gemeinde Schellerten	6.210,00 Euro
Gemeinde Sibbesse	4.730,00 Euro
Gemeinde Söhlde	5.910,00 Euro
In Summe	133.020,00 Euro
d) die Gesellschaft der Volksbanken im Landkreis Hildesheim zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen bei der HI-REG (GbR)	74.000,00 Euro

- (2) Die jährliche Zuschussverpflichtung der Zuschussgeber in Höhe ihrer Zuschüsse für das Basis-Geschäftsjahr 2020 gemäß Abs. 1 erhöht sich ab dem Geschäftsjahr 2021 um 2 v.H. und für jedes weitere Folgejahr ab 2022 um ebenfalls jeweils 2 v.H. auf der Grundlage der im jeweiligen Vorjahr geleisteten Zuschüsse.
- (3) Die Zuschussverpflichtung gemäß Absatz 1 entsteht (Fälligkeit der Zahlungen) auf Anforderung der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH. Diese ist verpflichtet, die Anforderungen im Rahmen der vom Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft beschlossenen Wirtschaftspläne vorzunehmen.
- (4) Die Gesellschafterin ist verpflichtet, nach der Maßgabe des § 4 Abs. 3 des zwischen der Sparkasse Hildesheim und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim (HI-REG) mbH geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 10.11.2003 (UR-Nr. 441/2003 des Notars Reinhard Geck in Hannover in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 23.12.2014 UR-Nr. 1187/2014 des Notars Dr. Johannes Meyer in Hildesheim) Verluste der Gesellschaft auszugleichen.

§ 2

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse wird durch die Vorlage der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH nachgewiesen. Die Zuschussgeber sind berechtigt, durch einen von ihnen Beauftragten die zweckentsprechende Verwendung prüfen zu lassen.

§ 3

- (1) Die Gesellschafterin verpflichtet sich, den Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH in der jeweiligen Fassung nur nach vorheriger Zustimmung der Zuschussgeber zu ändern. Bei Verstoß gegen diese Regelung entfällt die Verpflichtung der Zuschussgeber, weitere Zuschüsse erbringen zu müssen.
- (2) Jeder Zuschussgeber kann die Vereinbarung im Falle eines nach Abs. 1 möglichen Fehlverhaltens der Gesellschafterin durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin mit Wirkung vom Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung für sich kündigen und scheidet dann als Vereinbarungsbeteiligter aus. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Kündigungsgrundes schriftlich zu erklären. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die anderen Vereinbarungsbeteiligten hierüber umgehend zu unterrichten.

§ 4

- (1) Jeder Zuschussgeber kann die Vereinbarung auch ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gesellschaft kündigen. Eine solche Kündigung kann nur zu festen Terminen zum Ende des jeweils fünften Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren erfolgen. Erstmalig kann diese Zuschussvereinbarung somit durch eine bis zum 31.12.2024 vorzunehmende Kündigung mit Wirksamkeit zum Ablauf des 31.12.2029 gekündigt werden. Nach dem 31.12.2024 kann die Kündigung dann bis zum 31.12.2029 mit Wirksamkeit zum Ablauf des 31.12.2034 vorgenommen werden usw. Die Kündigung eines Zuschussgebers führt zum Ausscheiden des Kündigenden aus dem Kreis der Parteien dieser Zuschussvereinbarung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die anderen Vertragsbeteiligten über jede Kündigungserklärung zu unterrichten.
- (2) Im Falle der Erklärung der Kündigung durch einen Zuschussgeber gemäß Abs. 1 dieser Vereinbarung ist die Gesellschafterin ihrerseits berechtigt, diese Vereinbarung im Rahmen der für die Zuschussgeber geltenden Termine, also erstmals bis zum 31.12.2024 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2029, sowie danach unter entsprechender Beachtung der fünfjährigen Kündigungszeiträume zu kündigen. Der den Zuschussgebern eingeräumte erste Termin für den Zugang der Kündigungserklärung (bis zum 31.12.2024) kann von der Gesellschafterin jedoch um bis zu fünf Tage überschritten werden. Gleiches gilt für die nächsten, im Hinblick auf die Fünf-Jahres-Periode gemäß Abs. 1 vorgegebenen Kündigungstermine. Die Kündigung durch die Gesellschafterin bedarf ebenfalls der Schriftform und ist gegenüber allen Zuschussgebern zu erklären.

Hildesheim, den

.....

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

.....

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

.....

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

.....

Gesellschaft der Volksbanken im Landkreis Hildesheim zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen bei der HI-REG (GbR)

.....
Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

.....
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

.....
Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

.....
Stadt Elze
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindebürgermeister

.....
Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Lamspringe
Der Gemeindebürgermeister

.....
Samtgemeinde Leinebergland
Der Samtgemeindebürgermeister

.....
Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister

.....
Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin

.....
Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindebürgermeister

.....
Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister